

Antrag

**an die 190. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 7. November 2025**

Pflegestipendium – einheitliche Förderung aller Auszubildenden

Im Jänner 2023 wurde auf Initiative der Bundesregierung das Pflegestipendium als Beihilfe des Arbeitsmarktservices (AMS) eingeführt. Damit wurde für Ausbildungen in den Pflege- und Sozialbetreuungsberufen ein bundesweit einheitliches Förderinstrument zur Existenzsicherung geschaffen. Die Förderhöhe liegt dzt. bei monatlich zumindest € 1.606,80 und verhilft vielen Interessierten überhaupt dazu, eine Ausbildung in den Pflege- und Sozialbetreuungsberufen leistbar zu machen.

Bei der Umsetzung des Pflegestipendiums wurden allerdings einige Kriterien und Differenzierungen festgelegt, welche die Förderbarkeit des angesprochenen Adressatenkreises wieder einschränken: Das Pflegestipendium steht Personen ab dem 21. Lebensjahr offen, die entweder Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung erworben oder vor zumindest zwei Jahren die Matura abgelegt bzw. eine Schule/ein Studium abgebrochen haben. Da ferner das Antrittsalter für die Ausbildungen bei 17 bzw. 18 Jahren liegt, das Pflegestipendium jedoch erst ab dem 21. Lebensjahr beantragt werden kann, besteht für jüngere Auszubildende keine Bezugsmöglichkeit, dies auch dann nicht, wenn sie bereits einen Arbeitslosengeldanspruch erworben haben. So kann es vorkommen, dass Personen desselben Jahrgangs vor Beginn der Ausbildung noch die Altersvorgabe erfüllen, während Personen, deren Geburtstag beispielsweise kurz nach dem Ausbildungsstart liegt, vom Pflegestipendium trotz Vorliegen der weiteren Kriterien ausgeschlossen werden.

Die Ausbildungen im Rahmen des Pflegestipendiums müssen zudem 25 Stunden umfassen, wodurch etwa Mütter mit Kinderbetreuungspflichten, die eine Teilzeitvariante absolvieren, der Stipendienbezug erschwert werden könnte.

Wer keine AMS-Leistungen erhalten kann, erhält den Ausbildungsbeitrag von maximal € 630,00 im Monat, welcher bei Teilzeitausbildungen sogar geringer ausfallen kann. Von diesem Ausbildungsbeitrag werden 2/3 der Kosten vom Bund getragen und 1/3 der Kosten entfallen auf das Land Tirol, wobei im Ausbildungsbeitrag auch das Taschengeld (Tiroler Pflegestipendium) enthalten ist.

In der Praxis kommt es somit vor, dass innerhalb eines Klassenverbands ein enormes Fördergefälle vorliegt. Dies ist für die Auszubildenden insofern nicht nachvollziehbar, da sie alle dieselben Anforderungen für die Zulassung erfüllen, dem gleichen Ausbildungscurriculum folgen (Theorie und Praxis, Qualität und Quantität) und schlussendlich sich durch den Abschluss die Berufsberechtigung des jeweiligen Ausbildungszweiges in den Pflege- und Sozialbetreuungsberufen erwerben.

Unverständlich ist, dass andererseits ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um Kooperationsverträge für die Vermittlung, Sprachausbildung und Integration von Pflegefachkräften aus dem Ausland abzuschließen. Diese Verträge sind mit Kosten in Höhe von derzeit ca. € 15.000,00 pro Person verbunden, ohne dass eine Garantie besteht, dass die Deutschkenntnisse tatsächlich für den Pflegeberuf ausreichen und die Personen auch tatsächlich in Österreich eingesetzt werden können.

Bei Ausbildungen in den Pflege- und Sozialbetreuungsberufen wäre eine einheitliche Förderbarkeit notwendig, die weder vom Lebensalter noch von weiteren restriktiven Förderbestimmungen abhängig gemacht wird. Wer sich für die Ausbildung in den Pflege- und Sozialbetreuungsberufen entscheidet, leistet einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung unseres Gesundheitssystems, um zukünftig dem Mangel an Betreuungspersonen – wir verweisen hier auf die vom Bund in Auftrag gegebenen Pflegepersonalbedarfsprognose hin¹ – entgegenzutreten.

Die 190. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher das zuständige Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf, die Förderkriterien beim Pflegestipendium im Sinne einer einheitlichen Förderbarkeit aller hier umfassten Ausbildungen in den Pflege- und Sozialbetreuungsberufen unabhängig vom Lebensalter und weiteren strikten Zugangsregelungen zu gestalten. Für die Förderwürdigkeit soll die bestandene Aufnahmeprüfung und Zulassung für den Schul- bzw. Studienplatz ausschlaggebend sein.

¹ Im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gegebene Studie „Pflegepersonalbedarfsprognose Update bis 2050“, Juraszovich, Rappold, Gyimesi, Wien 2023.